

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 34=54 (1888)

**Heft:** 18

**Artikel:** Ueber Bildung eines einheitlichen Instruktionskorps der Infanterie und  
die neuesten Versetzungen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96383>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 18.

Basel, 5. Mai.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Ueber Bildung eines einheitlichen Instruktionskorps der Infanterie und die neuesten Versetzungen. — Strategische Briefe. (Fortsetzung.) — Ein Krieg der Rache zwischen Frankreich und Deutschland. (Fortsetzung.) — Ausland: Deutschland: † General-Lieutenant z. D. Freiherr v. d. Becke. Oesterreich: Wehrvorlage. Frankreich: Gewehrfabrikation. Belgien: Zur Geschützfabrikation. — Verschiedenes: Kriegsboten. Wasserdichte Kleider. — Berichtigung.

## Ueber Bildung eines einheitlichen Instruktionskorps der Infanterie und die neuesten Versetzungen.

Die Versetzung einer Anzahl Infanterie-Instruktionsoffiziere in andere Kreise wird diese zum Theil freudig, zum Theil unangenehm überrascht haben. Ob die Einzelnen Ursache haben, die Versetzung als eine Gunst oder Ungnade zu betrachten, haben wir nicht zu untersuchen. Für uns handelt es sich nur um die Frage: liegen Versetzungen im Instruktionskorps der Infanterie im Interesse des eidgen. Militärdienstes? und darauf müssen wir unbedingt mit Ja! antworten.

Allerdings aus Gründen der Billigkeit möchten wir wünschen, dass die Versetzung nicht auf Einzelne beschränkt bleiben und nach einem bestimmten System vorgenommen würde.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl für den Dienst wie für den Einzelnen dürfte eine eingehendere Besprechung desselben in diesem Fachblatte rechtfertigen.

Als 1875 bei der Durchführung der damaligen neuen Militärorganisation das Instruktionskorps der Infanterie aufgestellt wurde, haben wir bedauert, dass nicht die neugewählten Instruktoren in allen Kreisen gemischt worden sind. Ja, wir würden es für vortheilhaft erachtet haben, grundsätzlich jeden Infanterie-Instruktor in einem andern Kreis zu verwenden, als demjenigen, welchem sein Heimathkanton angehört. Pflanzen, welche das Versetzen nicht vertrugen, passten nicht für die neue Anlage. Uebrigens brauchen Diejenigen, welchen die Verwendung in einem

andern Kreise nicht gefiel, sich um die ausgeschriebenen Stellen nicht zu bewerben.

Dieser Vorgang hätte manchen Vortheil geboten. Die Einzelnen wären ihrer bisherigen Umgebung, ihren bisherigen Gewohnheiten und Verbindungen entrückt worden; manche Anschauung und Rücksicht, welche den Interessen des eidgen. Dienstes widerspricht, wäre verschwunden. Die Betreffenden würden sich rascher in die neue Stellung hineingelebt haben. Gerade der Umstand, dass der Einzelne an fremdem Ort und in anderer Umgebung sich zur Geltung bringen musste, wäre ein nützlicher Sporn geworden.

Das Verkennen des Vortheiles, welchen dieser Vorgang geboten hätte, ist in der Folge noch durch den Missgriff, dass in dem Bundesblatt Stellen für bestimmte Kreise ausgeschrieben wurden, vergrößert worden. Dieses Verfahren war sehr geeignet, der irrigen Ansicht, dass nur Angehörige des Kreises in dem Instruktionskorps desselben Aufnahme finden dürfen, Bahn zu brechen.

Auf diese Weise hat man an die Stelle eines einheitlichen Instruktionskorps ein solches von acht verschiedenen Kreisen gesetzt. Es war dies militärisch und politisch gleich unrichtig. Auf diese Weise ist das Kantonesenthum in eine eidgenössische Institution, welche Einheit erfordert, verpflanzt und in dieser grossgezogen worden.

Ein alter Erfahrungssatz sagt, es sei leichter einen Fehler zu vermeiden, als ihn wieder gut zu machen.

Die Vermischung der Instruktoren der verschiedenen Kantone, welche früher leicht durch-

zuföhren war, wird jetzt Schwierigkeiten finden und viel Unzufriedenheit erzeugen.

Da aber ein einheitliches Instruktionskorps gegenüber dem von acht verschiedenen Divisionen grosse Vortheile für den Dienst bietet und diese allein massgebend sein sollten, so hoffen wir, dass die hohen Behörden, welche die Sache einmal an die Hand genommen haben, dieselbe auch durchführen werden.

Wenn man den Interessen des Dienstes und den Billigkeitsrücksichten gegen den Einzelnen Rechnung tragen will, ist es nothwendig die Thunlichkeit und Unthunlichkeit der Versetzungen näher in's Auge zu fassen.

Zu diesem Zwecke müssen wir folgende Fälle unterscheiden: 1. Wo die Versetzung aus Zweckmässigkeitsrücksichten geboten ist; 2. wo die Versetzung leicht durchführbar erscheint; 3. wo sie unstatthaft ist und 4. wo sie im Interesse des Dienstes geboten und thunlich erscheint, wenn sie gleich dem Einzelnen ein schweres Opfer auferlegt.

Ad 1. Versetzungen können aus Dienstesrücksichten geboten sein: Bei Zwistigkeiten der Instruktoren unter sich; bei Misshelligkeiten zwischen vorgesetzten und untergebenen Instruktoren; bei schweren und fortdauernden Konflikten mit kantonalen Militärbehörden, mit der Bürgerschaft, bei Vorkommen ärgerlicher Vorfälle u. s. w. In erstgenanntem Fall ist immer Versetzung der beiden Betheiligten zweckmässig, da die Schuld selten bloss auf einer Seite liegt.

Ad 2. Leicht sind Versetzungen durchzuführen bei allen Neuwahlen und Beförderungen. Hier sollten sie grundsätzlich stets zur Anwendung kommen.

Ad 3. Unstatthaft erscheinen die Versetzungen bei den ältern, von den Kantonen übernommenen Instruktoren II. Klasse. Es wäre dies eine harte Massregel, welche mehr Schaden als Nutzen gewähren würde.

Bei den höhern Instruktoren, die ein gewisses Alter erreicht haben (z. B. über 50 Jahre zählen) sollte wenigstens die Versetzung in einen Kreis, in welchem eine andere Sprache gesprochen wird, unterbleiben. Das Erlernen derselben würde die Betreffenden zu viel Mühe kosten und doch wahrscheinlich nur ein wenig befriedigendes Resultat liefern.

Ad 4. Statthaft und zum Besten des Dienstes nothwendig ist die zeitweise Versetzung aller übrigen höhern und niedern Infanterie-Instruktoren, obgleich sie für diese eine lästige und kostspielige Massregel bleiben wird. Dies wird umso mehr empfunden wer-

den, als die Betreffenden sich durch Jahre in bequemere Verhältnisse hineingelebt haben.

Nach dem bisherigen Gebrauch wird die Massregel den meisten „hart“, wenn nicht unzulässig erscheinen, doch Diejenigen, welche jetzt am ungehaltensten darüber sind, werden sich mit derselben mit der Zeit versöhnen, wenn die Versetzungen nicht nach Laune und Willkür erfolgen, nicht als Beweis der Gnade oder Ungnade betrachtet werden müssen, wenn sie nicht Anlass zu Intriguen u. s. w. bieten und nur im Interesse des Dienstes, ohne Rücksicht auf die Person, vorgenommen werden.

Eine periodische Versetzung aller Instruktoren muss, um Missbrauch und Begünstigungen auszuschliessen, gesetzlich normirt werden. Von diesen periodischen Versetzungen sollte Niemand (ausser die unter Ziffer 3 angeführten) ausgenommen sein.

Den Anforderungen der Billigkeit entsprechen diese periodischen Versetzungen in vollstem Masse, denn warum sollen die einen Instruktoren immer auf den besten, die andern auf den schlechtesten Waffenplätzen verwendet werden? Warum sollen die einen stabil sein, die andern beständig von einem Waffenplatz auf den andern wandern?

Eine blossе Versetzung der Instruktoren niedern Grades würde vielleicht weniger Widerstand finden und weniger Gegenvorstellungen u. dgl. veranlassen, aber auch geringen Nutzen gewähren. Es würde dies überdies gegen die Billigkeit und die Interessen des Dienstes verstossen. Gerade durch Versetzen der höhern Instruktoren wird der Zweck eines einheitlichen Instruktionskorps und einer gleichförmigen Instruktion mehr gefördert.

Eine allgemeine Verschiebung sämmtlicher Kreisinstruktoren von der I. bis zu der VIII. Division (und von letzterer zur ersten) würde die grössten Vortheile bieten. Es lässt sich aber kaum annehmen, dass man sich zu einer so tief greifenden Massregel entschliessen werde. Wenn man aber auf den Nutzen eines einheitlichen Instruktionskorps der Infanterie nicht verzichten will, so wird man die Kreisinstruktoren doch von der periodischen Versetzung nicht ausnehmen dürfen.

Es fragt sich noch, wie sollen die zeitweisen Versetzungen vorgenommen werden?

Die periodischen Versetzungen sollten erfolgen in einer bestimmten Reihenfolge oder durch das Loos. Das Letztere dürfte sich für den Anfang empfehlen. In der Folge würde sich die Reihenfolge von selbst ergeben. Hauptsache bleibt, dass jeder Instruktor nach einer bestimm-

ten Anzahl Jahre in einen andern Kreis versetzt werde.

Die Zeit, wo eine Versetzung der höhern Instruktoren stattfinden soll, könnte auf eine oder höchstens zwei Amtsdauern festgesetzt werden, oder man könnte sie nach dem Abschluss eines Instruktions-Turnus der Wiederholungskurse (d. h. nach Beendigung der Divisionsübung) stattfinden lassen. Vermieden werden müsste nur, alle höhern Instruktoren des Kreises gleichzeitig zu versetzen. Bei den Instruktoren II. Klasse könnten jährlich in jedem Kreise einer bis zwei ohne Störung versetzt werden.

Die Verschiedenheit der Sprachen bietet kein unübersteigliches Hinderniss für ein einheitliches Instruktionskorps. Das Hinderniss lässt sich überwinden!

Da wir zu dienstlichen Zwecken nicht das ganze Land germanisiren wollen und können, so scheint es angemessen, Kenntniss der drei Landessprachen in dem Instruktionskorps so viel als möglich zu fördern. — Dies könnte geschehen, indem von jedem Instruktions-Aspirant und von jedem Instruktor, welcher zu einer höhern Klasse aufrücken will, einige Kenntniss von wenigstens zwei, besser aber der drei Landessprachen verlangt würde. Dies genügt aber noch nicht; nach jeder Neuwahl und Beförderung sollte der Betreffende zur Vervollkommnung seiner Sprachkenntnisse, wenigstens für eine Amtsdauer, in einem Kreis, in welchem eine andere als seine Muttersprache gesprochen wird, eingetheilt werden.

Es wäre kein Unglück, wenn einmal ein Ostschweizer Rekruten der Westschweiz und umgekehrt ein Waadtländer Rekruten von Thurgau und St. Gallen u. s. w. ausbilden würde.

Es bleiben uns noch die Einwände, welche gegen die periodischen Versetzungen der Instruktoren geltend gemacht werden können, zu untersuchen. Die hauptsächlichsten dürften sein:

1. Die Instruktoren würden die Offiziere und Unteroffiziere des Kreises nicht kennen. Dies würde die Qualifikation derselben erschweren und die Zweckmässigkeit der Beförderungsvorschläge in Frage stellen.

2. Die Bureaugeschäfte könnten nicht mehr genau besorgt, die Kontrollen nicht mehr genau geführt werden; es wäre schwerer richtige Auskunft zu ertheilen u. s. w.

3. Der Verkehr mit den kantonalen Behörden würde erschwert, die Reibung könnte leicht vermehrt werden und zu Konflikten führen.

4. Die häufigen Versetzungen würden den Instruktoren (besonders denen, welche mit Familie

belastet sind) schwere finanzielle Opfer auferlegen, abgesehen von andern Unzukömmlichkeiten, die sich ergeben müssten, z. B. durch Störung des Schulbesuches der Kinder, Besuch eines den Anschauungen der Eltern zusagenden Religionsunterrichtes u. s. w.

5. Bei den Versetzungen könnten Einzelne benachtheiligt oder gekränkt werden.

Diese Einwände sind gewiss nicht ganz ungerichtet, gleichwohl sind die Nachtheile zum Theil nicht so gross, als es auf den ersten Blick den Anschein hat, zum Theil lässt sich denselben durch geeignete Massnahmen mehr oder weniger abhelfen.

Zur Entkräftung der Einwände liesse sich anführen:

Ad 1. Da nicht alle Instruktoren zugleich, sondern nur einzelne versetzt würden, dürfte die Versetzung weder auf Qualifikation, noch die Beförderungsvorschläge grossen Einfluss haben.

Ad 2. Wenn ein ständiger Schuladjutant über Alles Auskunft zu ertheilen weiss und im Bureau Ordnung herrscht, wird ein neuer Chef sich bald zurechtfinden. Versetzung von Chef und Schuladjutant zugleich müsste aus begreiflichen Gründen vermieden werden. Ständige Sekretäre, wie solche letztes Jahr in den eidgenössischen Räten beantragt wurden, würden die Bedenken wegen Störung der Bureaugeschäfte ganz schwinden machen.

Ad 3. Jeder höhere Instruktor soll Takt besitzen, um mit den kantonalen Behörden zu verkehren. Jeder wird soviel als möglich Konflikte zu vermeiden suchen. Man muss annehmen, dass keiner dieselben muthwillig herbeiführen wird. Es ist zwar möglich, dass die kantonalen Behörden das Scheiden des einen oder andern höhern Instruktors ungerne sehen würden. Bei andern dürfte dies weniger der Fall sein. Es wäre Sache des Neuankommenden, den zuvorkommenden Verkehr zu erhalten und Missgriffe zu vermeiden.

Ad 4. Es ist richtig: die Versetzung würde dem einzelnen Instruktor eine schwere Last aufbürden und grosse Opfer von seiner Seite erfordern. Doch darauf hat man bisher wenig Rücksicht genommen. Der angeregte Vorgang hätte wenigstens den Vortheil, dass durch die Versetzungen auf andere Waffenplätze alle Instruktoren gleich betroffen würden. Die der Infanterie könnten sich darüber nicht besonders beklagen, da sie nur das Schicksal ihrer Kameraden der Kavallerie, der Artillerie und des Genies theilen würden.

Ueberdies könnte die Eidgenossenschaft manches thun, die Betreffenden für die Versetzung und die damit verbundenen Unkosten und Ungelegenheiten zu entschädigen. So könnten Versetzungen mit Ernennungen oder Beförderungen

verbunden werden, man könnte die Besoldung innerhalb der gesetzlichen Grenze erhöhen; die Eidgenossenschaft dürfte die Kosten für den Umzug mit Familie übernehmen, oder eine grössere Entschädigung als bei gewöhnlichem Domizilwechsel leisten.

Die Versetzungen dürften weniger unangenehm überraschen, wenn sie nicht von heute auf morgen erfolgen würden. Wenn der Betreffende Familie hat, oder sonst mehr gebunden ist, sollte ihm von der bevorstehenden Versetzung angemessen früher Kenntniss gegeben werden. Er würde sich dann auf diese und den Umzug vorbereiten können. Allerdings damit würden die höhern Behörden den Nachtheil mit in Kauf nehmen, dass Vorstellungen stattfinden und Mancher die beabsichtigte Versetzung auf direktem oder indirektem Wege rückgängig zu machen suchen würde.

Ad 5. Die Unzukömmlichkeit der Benachtheiligung und Kränkung Einzelner kann bei einiger Vorsicht vermieden werden. Vor Anordnung einer Versetzung werden die Militärbehörden die dienstlichen Verhältnisse des Betreffenden und der Instruktoren des Kreises genau prüfen müssen, damit kein Missgriff stattfinde.

Zum Schlusse möge uns gestattet sein, kurz das Gesagte zusammenzufassen. Um ein einheitliches Instruktionskorps der Infanterie zu bilden, erscheint nothwendig:

1. Die Instruktoren aller Kreise werden ohne Rücksicht, welchem Kanton sie angehören, gemischt.

2. Bei allen Ernennungen und Beförderungen zu einem höhern Grad im Instruktionskorps hat grundsätzlich eine Versetzung stattzufinden.

3. Periodisch werden alle Instruktoren in andere Kreise versetzt. Diese Versetzungen erfolgen in einer bestimmten Reihenfolge.

4. Von der Versetzung sind nur die ältern Infanterie-Instruktoren II. Klasse und von jener in einen Kreis, in welchem eine andere Zunge gesprochen wird, die höhern Instruktoren, welche das 50. Altersjahr überschritten haben, ausgenommen.

5. Von jedem Instruktions-Aspiranten wird einige Kenntniss von zwei Landessprachen verlangt. Wer alle drei Landessprachen kennt, verdient den Vorzug.

6. Alle neuernannten Instruktoren II. Klasse werden für wenigstens eine Amtsdauer in einen Kreis versetzt, in welchem eine andere als ihre Muttersprache gesprochen wird.

7. Bei allen Versetzungen leistet die Eidgenossenschaft eine angemessene Entschädigung für den Umzug.

8. Die bevorstehende Versetzung wird den Betroffenen angemessene Zeit vorher zur Kennt-

niss gebracht, oder ihnen angezeigt, dass sie den Umzug erst später und wann zu bewirken haben.

9. Vor Anordnung der Versetzung ist eine Prüfung der Verhältnisse von Grad und Rang in der Armee und der bisher bekleideten und künftighin zu bekleidenden Stellung im Instruktionskorps nothwendig.

Viele dieser Anregungen verstossen gegen die persönlichen Interessen der Infanterie-Instruktoren und werden aus diesem Grunde höchst wahrscheinlich einen Sturm der Entrüstung wachrufen. Wir erwarten Entgegnungen und sind darauf vorbereitet. Wir haben die Anregungen einzig und allein im Interesse der Armee gemacht und sind bereit dieselben zu vertreten.

Vor fünfzehn Jahren tönte der Ruf „Ein Recht und Eine Armee“ durch die Gauen der Eidgenossenschaft. Dieser Wunsch vieler hat sich nicht verwirklicht. Ein einheitliches Instruktionskorps der Infanterie ist aber durch das Gesetz über die Militärorganisation von 1874 ermöglicht und es ist sicher kein ungerechtfertigter Wunsch, dass dieses nach vielen Jahren zur That werde!

E.

## Strategische Briefe.

(Fortsetzung.)

### Der Feldzug vom 8. bis 14. Oktober 1806.

Es mag auffallen, dass General zu Hohenlohe diesen Feldzug zuerst zur Behandlung wählt. Gerade bei diesem wird sich ein preussischer Offizier schwer gewisser Rücksichten entschlagen können. Ueber den Feldzug 1806 ist auch schon viel und Vortreffliches geschrieben worden. Endlich hat ein Vorfahre des Generals auf Seite der unterliegenden Partei eine hervorragende Rolle gespielt.

Als Gründe für die Wahl dieses Feldzuges werden angeführt: 1. weil das Unglück lehrreicher sei als das Glück; 2. weil dieser Feldzug von allen Napoleons I. die gewaltigsten und überraschendsten, sowie folgenschwersten Resultate aufzuweisen habe, und 3. weil er in seinen Ereignissen, Ursachen und Motiven sehr klar historisch festgestellt sei.

Abweichend von andern Darstellungen beschäftigt sich der Herr Verfasser zunächst mit den Stärkeverhältnissen der beiden Armeen. Nach seiner Angabe wurden von den beiderseitigen Kräften bis zu der Katastrophe vom 14. Oktober verwendet: Von Seite der Alliirten, Preussen und Sachsen, 128,000 Mann, hinter denen auf einige Tagemärsche das schwache Reservekorps des Herzogs von Württemberg folgte und von Seite Napoleons I. über 200,000 Mann, denen mehr als 80,000 Mann nachrückten.